

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Amt Heiligengrabe/Blumenthal,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Amtsleiter	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	montags 19.00 - 19.30 Uhr Tel. 033962 - 50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat 19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Amtliche Bekanntmachungen

lfd. Nr.	Inhalt der Bekanntmachungen
01	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blesendorf
02	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel
03	1.Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung v. 26.11.1999
04	Änderung der Hauptsatzung des Amtsausschusses
05	Beschlüsse des Amtsausschusses
06	Beschlüsse der Gemeinden
07	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Blumenthal/ Forellenmast
08	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Blesendorf/Getreidelager
09	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes
10	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2001
11	Immobilien- und Baulandangebote

01	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blesendorf
----	---

Gemeindevertretung Blesendorf

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	03/00 - 017	39/00	03.07.2000	X	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung vom 22.02.1999
auf Grund aktueller Rechtsprechung

Rechtsgrundlagen:

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Änderung der Hauptsatzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		8		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		8		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
8	-	-	-	

S z r a m e k
Amtsdirektor

Siegel

H l o u s c h e k
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blesendorf vom 22.02.1999, zuletzt geändert am 30.08.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" Zeit,Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekanntgemacht:

- Bushaltestelle/Dorfmitte

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei angekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde“

2. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

- „ (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“.
(3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Abgabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal in Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Datum der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 7 Absatz 2 und § 9 Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbaren Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen."

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Heiligengrabe, den 04.07.2000

Peter Szramek
Amtsdirektor

Wolfram Hlouschek
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Blesendorf in ihrer Sitzung vom 03.07.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 29.09.2000

Hamelow
Amtsdirektor

02	Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel
----	--

Gemeindevertretung Rosenwinkel

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	03/00 - 013	22/00	14.07.2000	X	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung vom 23.10.1998
auf Grund aktueller Rechtsprechung

Rechtsgrundlagen:

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Änderung der Hauptsatzung.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				Seite:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
6	-	-	-	

S z r a m e k
Amtsdirektor

Siegel

S p i l l e r
Bürgermeister

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rosenwinkel vom 23.10.1998, zuletzt geändert am 20.08.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

" Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- Dorfstraße 34

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde“

2. § 9 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Abgabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal in Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Datum der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in § 7 Absatz 2 und § 9 Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbaren Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen."

3. Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt gemacht.

Heiligengrabe, den 02.08.2000

Egmont Hamelow
Amtsdirektor

Richard Spiller
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 14.07.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 29.09.2000

Hamelow
Amtsdirektor

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeindevertretung Papenbruch

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Gemeindevertretung	09/00 - 036	51/00	21.09.2000	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Herr Friedrich-Wellnitz				18.09.2000	

Betreff: 1.Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung v. 26.11.1999

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung v. 26.11.1999

Begründung: Bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind grundsätzlich alle Grundstücke, die einen wirtschaftlichen Vorteil von einer Ausbaumaßnahme haben, heranzuziehen. In der z.Zt. geltenden Satzung vom 26.11.1999 fehlt eine eindeutige Regelung zur Beteiligung von Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern lediglich in anderer Weise (z.B. Land- oder Forstwirtschaftlich) genutzt werden.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		7		Protokoll Sitzung vom:
anwesende Vertreter		6		
Beschlossen mit dem Ergebnis				
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	Seite:
6	-	-	-	

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

W o e l f e r t
Bürgermeister

1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Papenbruch vom 22.09.2000

§ 1

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 26.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird gestrichen.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes,
- a) soweit sie an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und der sich aus der Satzungskarte der Innenbereichssatzung der Gemeinde Papenbruch ergebenden Tiefe. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und der sich aus der Satzungskarte der Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Papenbruch ergebenden Tiefe.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern lediglich in anderer Weise (z.B. land oder forstwirtschaftlich) genutzt werden, deren gesamte Fläche.

- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche in den Fällen der Absätze 2 und 3 vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder oder Dauergärten),
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl überschritten wird.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festgesetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, ist von einem Vollgeschoss auszugehen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, - Gewerbe- und Industriegebieten;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (9) **Grenzt eine Anlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2:1 angesetzt. Dem gemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende 1.Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

Papenbruch, den 22.09.2000

Egmont Hamelow
 Amtsdirektor

Bernd Woelfert
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 21.09.2000 beschlossene Satzungsänderung bekannt.

Heiligengrabe, den 29.09.2000

Hamelow
Amtdirektor

04	Änderung der Hauptsatzung des Amtsausschusses
----	---

Amt Heiligengrabe/Blumenthal Amtsausschuss

Gremium	Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	öffentlich	nichtöffentlich
Amtsausschuß	08/00 - 017	27/00	20.09.2000	X	
Bearbeiter/in		Kürzel		Tag der Erstellung	
Frau Runge				29.08.2000	

Betreff: Änderung der Hauptsatzung vom 02.12.1998

Rechtsgrundlagen:

Beschlusstext: Der Amtsausschuss Heiligengrabe/ Blumenthal beschließt nachfolgende Änderung der Hauptsatzung, Beschluss-Nr. 2/1998 in der Fassung vom 02.12.1998.

Die Hauptsatzung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Gemäß § 9 Abs. 2 der AmtsO wird im Amt Heiligengrabe/Blumenthal der Kämmerer als Stellvertreter des Amtdirektors festgelegt."

2. Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		15			
anwesende Vertreter		13			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
13	-	-	-	Seite:	

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal "Zwischen Jäglitz und Glinze" bekanntgemacht.

H a m e l o w
Amtdirektor

Siegel

B o r k
Amtsausschussvorsitzender

05	Beschlüsse des Amtsausschusses
----	--------------------------------

Nr.	Datum	Inhalt
026/00	12.07.2000	Antrag auf finanzielle Unterstützung – Fahrstuhleinbau Gymnasium Wittstock
027/00	20.09.2000	Änderung der Hauptsatzung

06	Beschlüsse der Gemeinden
----	--------------------------

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blandikow

Nr.	Datum	Inhalt
33/00	17.08.2000	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
34/00	17.08.2000	Einvernehmenserklärung Errichtung Einfamilienhaus
35/00	29.08.2000	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Blesendorf

Nr.	Datum	Inhalt
42/00	11.09.2000	Vertragsänderung zum Beschluss 11/99 (Grundstücksangelegenh.)
43/00	11.09.2000	Grundstücksangelegenheiten
44/00	11.09.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
45/00	11.09.2000	Ergänzung zum Beschluss Nr. 35/00 v. 27.03.2000 (Grundstücksangelegenheiten)

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grabow

Nr.	Datum	Inhalt
027	18.07.2000	Haushaltssicherungskonzept
028	18.07.2000	Haushaltssatzung 2000
029	18.07.2000	Beendigung der Sanierung des Gutshauses
030	18.07.2000	Neufassung der WBV- Satzung
031	18.07.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung
032	18.07.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
033	18.07.2000	Gemeinsamer F-Plan Blumenthal und Grabow
034	18.07.2000	Entscheidung über eine Haushaltssperre
035	18.07.2000	Vergabe einer Hausnummer

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Jabel

Nr.	Datum	Inhalt
30/00	07.09.2000	Grundstücksangelegenheiten
31/00	07.09.2000	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
32/00	07.09.2000	Gemeinsamer F-Plan Jabel, Wernikow, Zaatzke

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Maulbeerwalde

Nr.	Datum	Inhalt
38/00	14.08.2000	Grundstücksangelegenheiten

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Papenbruch

Nr.	Datum	Inhalt
47/00	21.06.2000	Vergabe einer Hausnummer
48/00	13.09.2000	Zustimmung zur Eilentscheidung vom 24.08.2000 „Altes Feuerwehrhaus“
49/00	13.09.2000	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
50/00	13.09.2000	Neufassung der Hundesteuersatzung

Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Zaatze

Nr.	Datum	Inhalt
070/00	22.08.2000	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Schulträgerschaft
07		Bekanntmachung des Amtes für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Blumenthal/ Forellenmast

Bodenordnungsverfahren
Blumenthal/ Forellenmast
Verf.Nr.:4152G

1. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Beschluss vom 15. September 1997 festgelegte Verfahrensgebiet wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) i. V. m. § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wie folgt geändert:

2. Aus dem Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück entlassen:

Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Blumenthal
Gemarkung : Blumenthal
Flur: 1 Flurstück: 75

3. Zum Verfahren wird das nachstehend aufgeführte Flurstück zugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Blumenthal
Gemarkung : Blumenthal
Flur: 1 Flurstück: 83/3

Das zugezogene Flurstück umfasst 0,1096 ha.

Die somit geänderte Größe des Verfahrensgebietes beträgt 2,5731 ha.

Die geänderte Grenze des Verfahrensgebietes ist auf dem Flurkartenauszug zum 1. Änderungsbeschluss dargestellt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

4. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
5. Der Änderungsbeschluss wird in der Gemeinde Blumenthal öffentlich bekannt gemacht.
6. Über das zugezogene Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung:

Das Bodenordnungsverfahren Blumenthal/Forellenmast dient der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Die bisherige Verfahrensführung ergab, dass eine abschließende Einigung über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bezüglich der auf dem Flurstück 75 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal befindlichen funktionell zur Forellenmasthanlage gehörigen zwei Teiche in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist.

Gemäß § 58 Abs. 1 LwAnpG muss jeder Teilnehmer für die von ihm abzugebenden Grundstücke in Land von gleichem Wert abgefunden werden. Die Landabfindung soll in Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Lage seinem alten Grundstück entsprechen. Im Zuge des Verfahrens konnte weder durch den Gebäudeeigentümer noch durch die öffentliche Hand eine solche Abfindungsfläche bereitgestellt werden. Eine Zustimmung zur Geldabfindung gemäß § 58 Abs. 2 LwAnpG wurde durch den Eigentümer des Flurstücks 75 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal nicht abgegeben. Im Interesse eines zügigen Verfahrensabschlusses wird das Flurstück 75 mit Zustimmung des Antragstellers aus dem Verfahren entlassen.

Im Zuge der Vermessung wurde das verfahrensgegenständliche Flurstück 86 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal geteilt. Die herausgemessene Teilfläche soll der aufstehenden Werkstatt zugeordnet werden. Um eine Zuwegung für diese Fläche zu ermöglichen, wird das Flurstück 83/3 in der Flur 1 der Gemarkung Blumenthal zum Verfahren zugezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist §13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S.3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderung, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin den 21. August 2000

In Vertretung des Amtsleiters

Dielitzsch

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muss der vorstehende Beschluss des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu dem Beschluss liegen zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung

im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal

Am Birkenwäldchen 1a

16909 Heiligengrabe

beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes

zur Einsichtnahme aus.

08	Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin Bodenordnungsverfahren Blesendorf/Getreidelager
----	---

Bodenordnungsverfahren

Blesendorf/Getreidelager

Verf.Nr.:4121J

B e s c h l u s s

1. Für Teile der Gemeinde Blesendorf, Gemarkung Blesendorf, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst das nachstehend aufgeführte Flurstück sowie das Gebäude:

Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Blesendorf
Gemarkung : Blesendorf
Flur: 1 Flurstück: 90/2

mit folgender Bebauung:

Getreidelagerhalle

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 1,0020 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der Eigentümer der aufstehenden Bebauung, sowie die Inhaber von Rechten an dem Grundstück oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Blesendorf öffentlich bekannt gemacht.
5. Über das Flurstück darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin verfügt werden. Im Grundbuch wird für das Flurstück ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30. Oktober 1996 beantragte die Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG.

Die Rechtsvorgängerin der Antragstellerin, die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG) Tierproduktion „Maienblüte“ Blesendorf, errichtete 1985 auf dem Flurstück 90/2 in der Flur 1 der Gemarkung Blesendorf eine Getreidelagerhalle.

Bei dem bebauten Flurstück handelt es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück. Nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) besteht somit bezüglich der Getreidelagerhalle selbständiges Gebäudeeigentum zugunsten der Antragstellerin.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels vollständiger Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist §13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S.3180) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182). Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Mit dem vorliegenden Antrag auf Zusammenführung wurde das Verwaltungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG im Rechtssinne eingeleitet, so dass insoweit die Voraussetzungen für die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes vorliegen.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderung, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin den 21. August 2000

In Vertretung des Amtsleiters

Dielitzsch

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muss der vorstehende Beschluss des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin bekannt gegeben werden. Die Gebietskarten und Flurkartenausschnitte zu dem Beschluss liegen zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung
im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1a
16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme aus.

09	Mitteilung des Einwohnermeldeamtes
----	------------------------------------

Ablauf von gültigen Personalausweisen und Reisepässen

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Hamelow
Amtdirektor

10	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2001
----	--

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2001.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2001 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2000** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2001 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2001 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2001 oder wenn nach dem 1. Januar 2001 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2001** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten, bei Tod eines Kindes oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2001 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2000 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

Die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn ihnen ein Haushaltsfreibetrag zusteht; ein Haushaltsfreibetrag wird gewährt, wenn auf der Lohnsteuerkarte mindestens ein Kind – das in Ihrer Wohnung gemeldet ist – zu berücksichtigen ist oder wenn Sie für mindestens ein Kind Kindergeld erhalten.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht getrennt leben und ein Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 1999 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2000 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2001 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2001 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2001, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2001 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2001 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Arbeitsamt, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 1.2000 DM. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitlohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach der Jahreslohnsteuertabelle noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist. Wer vermeiden möchte, dass durch den korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis Lohnsteuer zu erheben ist, sollte den Freibetrag begrenzen, und zwar auf die Differenz zwischen dem Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis und dem Betrag, bei dem unter Berücksichtigung der maßgebenden Steuerklasse für dieses Dienstverhältnis erstmals Lohnsteuer anfallen würde.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Die Antragsformulare erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2001 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2001 berücksichtigt werden.

Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung (sog. 630 DM-Jobs)

Üben Sie einen sog. 630 DM-Job aus, so kann Ihr Arbeitgeber Ihnen den Arbeitslohn aus dieser Beschäftigung steuerfrei auszahlen, wenn

- er den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v. H. des Arbeitslohns zu entrichten hat und
- Sie ihm eine Freistellungsbescheinigung Ihres Finanzamts vorlegen.

Die Freistellungsbescheinigung können Sie bei Ihrem Finanzamt beantragen, wenn Sie im laufenden Kalenderjahr neben dem Arbeitslohn aus dem sog. 630 DM-Job keine anderen – in der Summe positiven – Einkünfte erzielen oder voraussichtlich erzielen werden. Wurde Ihnen eine Freistellungsbescheinigung ausgestellt, ist eine Lohnsteuerkarte für dieses Arbeitsverhältnis nicht mehr erforderlich.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Für die Antragstellung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Kinderfreibeträge und die neuen Betreuungsfreibeträge sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt; im laufenden Kalenderjahr wird nur das Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge wirken sich jedoch nach wie vor auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte weiterhin die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2001 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1983 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist. In allen anderen Fällen ist für die Bescheinigung von Kinderfreibeträgen das Finanzamt zuständig.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2001 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1983 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche “ - “ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Was tun mit der Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2001 abgelaufen ist?

Wollen Sie einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen oder sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, dann verlangen Sie rechtzeitig von Ihrem Arbeitgeber die Aushändigung der ausgefüllten Lohnsteuerkarte. Die Einkommensteuererklärung ist stets zusammen mit der Lohnsteuerkarte beim Finanzamt abzugeben.

Auch die für eine Veranlagung nicht benötigten Lohnsteuerkarten müssen Sie bis zum **31. Dezember 2002** an das Finanzamt senden. Die Lohnsteuerkarte 2001 ist Grundlage für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Lohnsteuer. Jede Lohnsteuerkarte, die dem Finanzamt nicht zurückgesandt wird, mindert deshalb das Steueraufkommen Ihrer Gemeinde. Also bitte denken Sie daran: **Jede Lohnsteuerkarte 2001 ist an das Finanzamt zurückzusenden!**

Antragsveranlagung

Haben Sie etwa zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2001 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordruck mit einer ausführlichen Anleitung erhalten Sie kostenlos beim Finanzamt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommensteuererklärung 2001 nur bis zum **31. Dezember 2003** zu stellen ist. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2002**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 800 DM erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Ihnen wurde eine Freistellungsbescheinigung wegen geringfügiger Beschäftigung ausgestellt und Sie haben entgegen Ihrer ursprünglichen Prognosen im Laufe des Kalenderjahres doch noch andere – in der Summe positiven – Einkünfte erzielt.

Euro im Lohnsteuerverfahren

Beachten Sie bitte, dass alle betragsmäßigen Eintragungen, die das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte oder Ihr Arbeitgeber in die Lohnsteuerbescheinigung vornimmt,

ausschließlich in DM zu erfolgen haben. Dies gilt für Ihren Arbeitgeber auch dann, wenn er den Lohn in Euro abrechnet.

Auch im Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung sind alle Beträge in DM anzugeben. Eventuell angefallene Aufwendungen in Euro, die Sie steuerlich geltend machen wollen, müssen Sie in DM umrechnen. Der Umrechnungskurs für einen Euro beträgt 1,95583 DM.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit betroffen – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Hinweis: Die Informationsbroschüre zur Einkommensteuerveranlagung liegt bei Ihrem Finanzamt aus und kann im Internet abgerufen werden (www.brandenburg.de/Land/mdf in der Rubrik „Steuern“ und dort unter „Steuertipps“).

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14.00 - 17.00 Uhr

11	Immobilien- und Baulandangebote
----	---------------------------------

16909 Maulbeerwalde, Blesendorfer Str. 3

gr. Wohnhaus, Bj. um 1900, 2.264 m²
MINDESTANGEBOT: 45.000,00 DM

Bauland in Maulbeerwalde

3.431 m² - Jägerstraße o. 3.587 m² - Feldstraße
zur Bebauung mit einem Wohnhaus – vermessen
MINDESTANGEBOT: je 17.500,00 DM

Bauland in Heiligengrabe

Eckgrundstück Wittstocker Str./Am Spatzenberg
ca. 590 m² - Bodenrichtwert 42,00 DM/m²

Bauland in Blumenthal

Wittstocker Chaussee
Bodenrichtwert 35,00 DM/m²

16928 Blumenthal, Wittstocker Chaussee 6

Fachwerksiedlungshaus, Bj. um 1900, Grundstücksfl. ca.1.000 m²
Verkehrswert: 76.000,00 DM

16928 Blumenthal, Str. d. Solidarität 11

Fachwerk-Eckhaus, Bj. um 1900, Grundstücksfl. 240 m²
Verkehrswert: 25.000,00 DM

16909 Zaatzke OT Glienicke, Liebenthalerweg

Baugrundstück 966 m² - ruhige Lage
Verkehrswert: 22,00 DM/m²

Die Angebote sind einzureichen bei der Amtsverwaltung
Heiligengrabe/Blumenthal, Am Birkenwäldchen 1A,
16909 Heiligengrabe, Tel. 033962/67320 - Fax / 67333

Was bei einem Lagerfeuer zu beachten ist !

In vielen Gemeinden werden in den nächsten Tagen wieder Lagerfeuer abgebrannt und Fackelumzüge durchgeführt.

Neben den brandschutztechnischen Maßnahmen sollten weitere Dinge unbedingt Beachtung finden.

Für die Lagerfeuer darf nur Holz aus Baumschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von behandelten oder beschichteten Holz ist nicht gestattet.

Die Lagerfeuer werden frühestens eine Woche vor dem Abbrennen aufgestellt.

Oftmals wird schon viel früher mit dem Aufstellen der Lagerfeuer begonnen. Das ist unzulässig. Außerdem nutzen zahlreiche Lebewesen, wie Vögel und Kriechtiere solche Stätten, um sich einzunisten. Nach dem Abbrennen der Lagerfeuer sind dann diese Tiere um ihren neuen Lebensraum beraubt. Aus diesem Grund sollte das Lagerfeuer so spät wie möglich aufgestellt werden. Jeder findet sicherlich einen geeigneten Platz auf seinem Grundstück, um sein Holz solange zu lagern, bis der Termin für das Aufstellen des Lagerfeuer herangerückt ist.

In der Regel sind die örtlichen Feuerwehren dafür verantwortlich. Sollte dies nicht eindeutig klar sein, so wenden Sie sich bitte an ihren Bürgermeister wenn Sie Baumschnitt oder ähnliches zum Lagerfeuer bringen wollen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei den Feierlichkeiten und gutes Gelingen.

H a m e l o w
Amtdirektor

Veranstaltungen im Monat Oktober

Liebenthal

Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenthal

Am Freitag, dem 27. Oktober 2000 findet um 18.30 Uhr in der Gaststätte Gädke die diesjährige Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Liebenthal statt.

Zahlreiches Erscheinen wird empfohlen, da sich im Anschluss an den offiziellen Teil ein geselliges Beisammensein mit Tanz und Live-Musik anschließt. Auch diesmal werden die Jäger die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Liebenthal mit einem zünftigen Braten vom Spieß bewirten. Zudem erwartet alle Anwesenden eine besondere musikalische Überraschung!

Die Tagesordnung geht jedem Mitglied persönlich zu.

K a p i n g
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Lagerfeuer und Fackelumzüge zum Tag der Deutschen Einheit

Gemeinde	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort
Maulbeerwalde	02.10.2000	19.30 bis 24.00 Uhr mit Fackelumzug	Ossenberg
Blesendorf	02.10.2000	19.00 bis 24.00 Uhr	Am Dorfteich
Grabow	02.10.2000	19.30 bis 24.00 Uhr mit Fackelumzug	Am Rohrteich
Blumenthal	02.10.2000		
Zaatzke	02.10.2000	19.00 bis 24.00 Uhr mit Fackelumzug	Bahnhofstr., neben Gaststätte

Bitte auch die Hinweise in den Bekanntmachungskästen bzw. der Presse beachten.

Blesendorf

Einladung der Jagdgenossenschaft Blesendorf

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Blesendorf findet am **18.10.2000 um 19.00 Uhr** im Versammlungsraum der Gemeinde Blesendorf statt.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 2. Bekanntgabe der Stimmliste
 3. Billigung der Niederschrift von der letzten Genossenschaftsversammlung
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des alten Vorstandes und des Kassensführers
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2000/2001
 7. Neuverpachtung der Jagdfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Blesendorf
 8. Verschiedenes
 9. Schlusswort des Vorsitzenden

K. Fanselow
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Blesendorf

Zaatzke

Fackelumzug mit Lagerfeuer

Am Freitag, dem 2. Oktober 2000 findet in Zaatzke ein Fackelumzug statt. Dazu treffen wir uns um 19.00 Uhr an der Gaststätte. Um 19.30 Uhr wollen wir dann mit musikalischer Begleitung, den Fackelumzug durch das Dorf beginnen. Die Streckenführung ist wieder entlang der Haupt- und Dorfstraße. Es wird darum gebeten, dass die Anwohner ebenfalls ihre Häuser mit Lampions o.ä. schmücken.

Anschließend wird auf dem Gelände hinter der Gaststätte ein Lagerfeuer abgebrannt. Die FFW Zaatzke bietet wieder deftiges vom Grill und wärmenden Glühwein an. Natürlich warten auch auf unsere Jüngsten wieder kleine Überraschungen. Lampions sind mitzubringen. Fackeln können für einen Unkostenbeitrag von 1,- DM erworben werden.

„Glinzeritt“ der Zaatzker Ranger

Der Reit- und Fahrverein Wittstock Zaatzke führt am 14.10.200 ein Hubertusjagd durch. Bitte die Hinweise in der Presse und den Bekanntmachungen in den Orten beachten.

Einladung der Jagdgenossenschaft Zaatzke / Glienicke

Die Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Zaatzke und Glienicke findet am **27. 10.2000 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte Zaatzker Hof statt.

- Tagesordnung:
1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
 2. Bekanntgabe der Stimmliste
 3. Billigung der Niederschrift von der letzten
Genossenschaftsversammlung
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Entlastung des alten Vorstandes und des Kassensführers
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Haushaltsplan für
das Jagdjahr 2000/2001
 7. Neuverpachtung der Jagdfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Zaatzke / Glienicke
 8. Verschiedenes
 9. Schlusswort des Vorsitzenden

E. Blüschke
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Zaatzke / Glienicke

Geburtstagsgrüße im Monat Oktober

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats Oktober recht herzlich zum Geburtstag.

Blandikow

12.10.	Helma Heiduck	zum 72.	„
25.10.	Brunhilde Behnke	zum 62.	„

Blesendorf

06.10	Helmut Rode	zum 66.	„
08.10.	Sieglinde Schmidt	zum 71.	„
08.10.	Ursula Lange	zum 60.	„
16.10.	Johannes Bismark	zum 79.	„
23.10.	Alfred Eisenberger	zum 69.	„

Blumenthal

01.10.	Margarete Günther	zum 82.	„
01.10.	Inge Binder	zum 69.	„
01.10.	Leonhardt Kepke	zum 66.	„
04.10.	Dora Haak	zum 67.	„
08.10.	Heinz Heiduk	zum 69.	„
09.10.	Hildegard Runge	zum 80.	„
14.10.	Renate Schmock	zum 63.	„
18.10.	Brigitta Schmidt	zum 77.	„
19.10.	Egon Grünke	zum 70.	„
21.10.	Gertrud Zanow	zum 72.	„
21.10.	Achim Kenzler	zum 69.	„
28.10.	Anne-Dorothea Grünke	zum 64.	„

Grabow

18.10.	Elli Kirscht	zum 84.	„
19.10.	Erhard Krause	zum 76.	„
23.10.	Käte Hornig	zum 66.	„
27.10.	Anneliese Östreich	zum 78.	„
30.10.	Alfred Rößler	zum 66.	„

31.10.	Norbert Lengert	zum 64.	„
Jabel			
07.10.	Betti Prydzuhn	zum 66.	„
13.10.	Dorothea Henning	zum 78.	„
14.10.	Friedrich Pilgrim	zum 73.	„
26.10.	Edelgard Schönfelder	zum 73.	„
Heiligengrabe			
03.10.	Erna Zerbe	zum 86.	„
03.10.	Ilse Ryll	zum 64.	„
04.10.	Heidrun Schmidt	zum 61.	„
09.10.	Anneliese Hartleb	zum 69.	„
10.10.	Bruno Ryll	zum 81.	„
10.10.	Vera Gerbert	zum 72.	„
10.10.	Hannelore Rauer	zum 69.	„
11.10.	Charlotte Mayer	zum 62.	„
17.10.	Waldtraut Langkau	zum 70.	„
19.10.	Fritz Dalyge	zum 78.	„
19.10.	Waltraud Meyer	zum 66.	„
25.10.	Ingrid Gudera	zum 64.	„
Liebenthal			
09.10.	Ingeborg Gertz	zum 70.	„
11.10.	Johanna Gädke	zum 85.	„
Maulbeerwalde			
07.10.	Gertrud Repnak	zum 60.	„
21.10.	Hildegard Weidner	zum 68.	„
Papenbruch			
02.10.	Jenny Tobias	zum 72.	„
06.10.	Elsbeth Ihrke	zum 77.	„
09.10.	Bernhard Holtfeuer	zum 68.	„
Rosenwinkel			
14.10.	Erika Henke	zum 89.	„
19.10.	Luise Höft	zum 79.	„
19.10.	Käthe Habekuß	zum 71.	„
Wernikow			
06.10.	Inge Bock	zum 66.	„
Zaatzke			
05.10.	Martin Huth	zum 74.	„
12.10.	Ernst Gottschalk	zum 73.	„
15.10.	Marianne Gottschalk	zum 66.	„
15.10.	Christel Müller	zum 69.	„
15.10.	Edith Rüdiger	zum 77.	„
23.10.	Gerda Gernke	zum 80.	„
29.10.	Rudolf Seedorf	zum 84.	„
31.10.	Ursula Taebing	zum 75.	„

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962